

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Goch und die Gemeinde Bedburg-Hau schließen aufgrund der §§ 1 und 3 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV.NW S. 621) und § 53 Absatz 6 Landeswassergesetz (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übernahme der Aufgabe

Die Gemeinde Bedburg-Hau übernimmt die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die auf dem Gebiet der Stadt Goch liegenden Grundstücke Gemarkung Pfalzdorf Flur 15

Parzelle 216	Zur Waldstraße 1
Parzelle 217	Klever Straße 541
Parzelle 224 / 225	Hauer Grenzweg 2
Parzelle 123	Hauer Grenzweg 10
Parzelle 143 / 129	Hauer Grenzweg 12
Parzelle 142	Hauer Grenzweg 14
Parzelle 105	Hauer Grenzweg 16 / 18
Parzelle 38 / 130	Hauer Grenzweg 22
Parzelle 64 / 65	Hauer Grenzweg 54

von der Stadt Goch im Wege der Delegation i.S.v. § 23 (1) S. 1, 1. Alternative GkG. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Anschluss an das auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bedburg-Hau verlegte Druckentwässerungsnetz in den Straßen Saalstraße, Hauer Grenzweg, Waldstraße, Dr.-Franken-Straße und Apostelweg.

§ 2 Satzungsregelung

Die Gemeinde Bedburg-Hau ist berechtigt, den örtlichen Geltungsbereich ihrer die Aufgabenerfüllung im Abwasserbereich betreffenden Satzungsregelungen auf die in § 1 Satz 1 benannten Grundstücke auszudehnen.

§ 3 Mitwirkungsrecht

Die Stadt Goch hat kein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Abwasserbeseitigung für die in § 1 Satz 1 bezeichneten Grundstücksbereiche.

§ 4 Befristung und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 80 Jahren geschlossen. Sie kann von jeder Gemeinde nach 20 Jahren mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die zuständige Wasserbehörde den damit verbundenen Änderungen im wasserrechtlichen Bereich zugestimmt hat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.